



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung

Stempfergasse 7
8010 Graz
Österreich

Wien, am 06.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
ABT13- 30.00-82/2010-166

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.3/0003-
IV/1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Ossegger/6667
gunter.ossegger@bmlfuw.gv.at

Grundwasserschutzprogramm Graz-Bad Radkersburg; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) mit Note vom 31.3.2015, ABT13-30.00-82/2010-166, den Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg). Mit mail vom 13.4.2015 reichte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung den ursprünglich nicht angeschlossenen Verordnungstext samt Erläuterungen nach. Mit Schreiben vom 17.4.2015 teilte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Korrekturen hinsichtlich des Verordnungsentwurfs mit.

Das BMLFUW bedankt sich für die von Herrn Dr. Neuhold telefonisch eingeräumte Fristerstreckung und nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

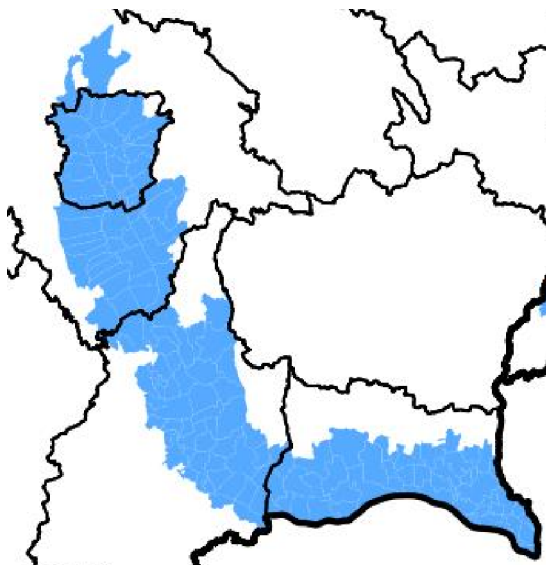
Der Verordnungsentwurf basiert auf §§ 34 Abs. 2 sowie 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 und stellt eine Überarbeitung des mit do. Note vom 13. April 2012, FA13A-30.00-82/2010-33, zur Begutachtung übermittelten Erstentwurfs dar. Es darf in diesem Zusammenhang auf die



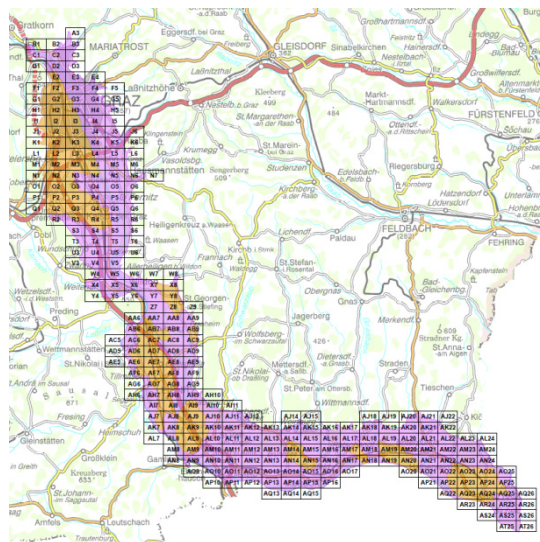
seinerzeitige Stellungnahme des BMLFUW vom 29. Juni 2012, BMLFUW-UW.4.1.3/0018-I/4/2012 hingewiesen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des gegenständlichen Verordnungsentwurfs überschneidet sich teilweise (in einigen Gemeinden zur Gänze) mit den Gebieten der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“, einer Maßnahme, an der Betriebe mit Flächen in der ÖPUL-Gebietskulisse freiwillig teilnehmen können.

Gebietskulisse ÖPUL (GW)



Gebietskulisse Verordnungsentwurf Stmk



Gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 1305/2013, welche die Grundlage für ÖPUL-Zahlungen darstellt, beziehen sich die Zahlungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen auf jene Verpflichtungen, die über die relevanten gesetzlichen, als auch anderen obligatorischen Bestimmungen (z. B. der Direktzahlungen) hinausgehen. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

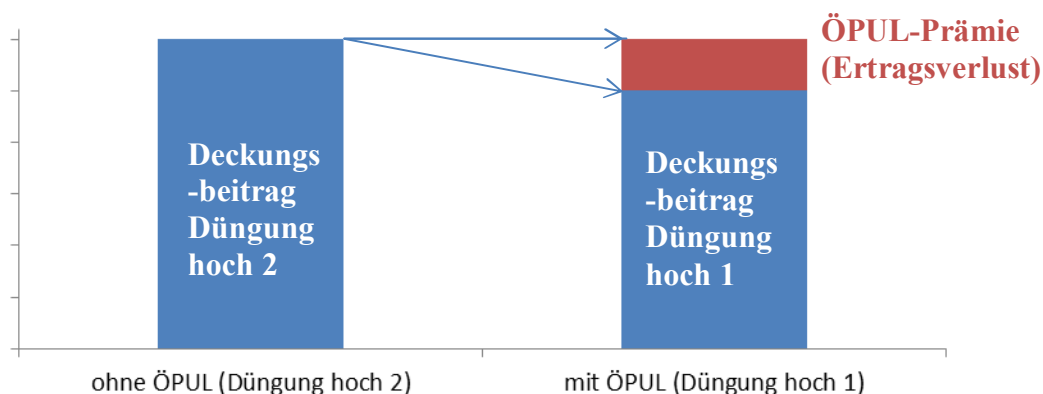
Im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Reduzierte Düngung auf Ackerflächen,
- Eingeschränkte Düngerausbringungszeiträume,

- schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngeausbringung sowie Düngeplanung und –bilanzierung,
- Teilnahme an Bildungs- und Beratungsveranstaltungen im Ausmaß von 12 Stunden bis 2018
- Ziehung von Bodenproben.

Die wichtigsten Kalkulationsparameter sind Mindererträge aufgrund der Reduktion des Düngerniveaus sowie Mehraufwendungen für Bildungs- und Beratungsdienstleistungen und das Ziehen von Bodenproben. Für die Prämienberechnung wurde für das gegenständliche Gebiet von der Ertragslage „hoch 2“ gemäß Richtlinien für die sachgerechte Düngung ausgegangen. Das heißt die Düngung muss aufgrund der Maßnahmenteilnahme um rund 10% reduziert werden. Die Einschätzung erfolgte aufgrund der von der Statistik Austria erhobenen Ertragsdaten und wird aus verwaltungsökonomischen Gründen für das ganze Gebiet angewendet. Durch die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme wird die Düngung auf „hoch 1“ begrenzt, das heißt es wird nicht gemäß des vorgegebenen Ertragspotentiales ausgedüngt und dadurch der Ertragsunterschied und damit die Ausgleichsfähigkeit begründet.

Schematische Darstellung der ÖPUL-Prämienkalkulation



Der gegenständliche Verordnungsentwurf des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sieht eine generelle, reduzierte Düngung auf in der Regel niedrige bis mittlere Ertragslage vor. Die gemäß dem Entwurf zulässige Düngung liegt demnach unter der im ÖPUL vorgesehen Düngungsgrenze, wodurch die ÖPUL-Prämie in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ nicht mehr begründet werden kann.

Im Falle einer Umsetzung des gegenständlichen Entwurfes ist daher jedenfalls eine Anpassung des ÖPUL für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ notwendig. Die Anpassung hätte voraussichtlich derart zu erfolgen, dass für die in den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung fallenden Flächen keine Prämie für die Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz“ ausbezahlt wird. Die Anpassung ist ab Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen. (Die Änderung wäre im Programm und in der Sonderrichtlinie zu verankern).

Zu §§ 1 und 3:

Gemäß § 1 werden Gemeindegebiete als Widmungsgebiete 1 bezeichnet und die diesen Gemeinden zugeordneten Grundwasserkörper vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet. Zusätzlich werden Schongebietsanordnungen getroffen. Die in den Anlagen 2A und 2B besonders gekennzeichneten Teile des Widmungsgebiets werden zusätzlich zu Schongebieten (Widmungsgebiet 2) erklärt.

Der Verordnungstext wirft in Zusammenschau mit den Anlagen 2A und 2B Unklarheiten auf, da in den Karten zwar eine unterschiedliche Färbung für die Widmungsgebiete 1 und 2 gewählt wurde, jedoch nicht erkennbar ist, worin die in der Verordnung angesprochene besondere Kennzeichnung besteht. Es wird daher angeregt, eine einheitliche Einfärbung des gesamten Widmungsgebiets 1 vorzunehmen und die Schongebietsflächen durch eine diese Einfärbung überlagernde Schraffur zu kennzeichnen. Der zweite Satz des § 1 könnte in der Folge entfallen.

Die Widmungsgebiete sind gemäß § 3 durch einen Übersichtsplan im Maßstab 1:200.000 (Anlage 2A) und von Detailplänen im Maßstab von 1:5.000 (Anlagen 2B-1 bis 2B-29) abgegrenzt. Es ist fraglich, ob damit eine den Vorgaben des VfGH entsprechende „parzellenscharfe“ Gebietsabgrenzung sichergestellt werden kann (vgl. VfGH 24.6.1999, V 32/98, VfSlg 15.548).

Da aufgrund des ergänzenden do. Schreibens vom 17.4.2015 der § 4 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs entfallen soll, ist unklar, in welcher Weise eine Kundmachung der Anlagen zur Verordnung beabsichtigt ist. Auf die Rechtsfolgen einer unzulässigen bzw. mangelhaften Kundmachung darf hingewiesen werden.

Zu § 2:

§ 2 legt als Ziel die Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen, der Grundwasserkörper (GK) GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal fest und normiert, dass bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28 bis 38 und 112 des WRG 1959 in Zusammenhang mit Maßnahmen und Anlagen in beiden Widmungsgebieten darauf zu achten ist, dass dieses Ziel erreicht und die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird.

Derzeit befinden sich die genannten Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand. Die Nitratkonzentrationen schwanken über die Jahre. Nachdem ab 2006 deutlich sinkende Trends zu beobachten waren, kam es in den Jahren 2013 und 2014 wieder zu einem Anstieg der Konzentrationen im Leibnitzer Feld und im Unteren Murtal und liegt jetzt ähnlich wie zu Beginn des Jahrhunderts. Der Anteil der Messstellen mit Schwellenwertüberschreitungen liegt aber noch deutlich unter 50 % (Grenze des guten Zustands eines Grundwasserkörpers).

Die intendierten Maßnahmen unterstützen das Ziel des flächendeckenden Grundwasserschutzes und den Schutz der Wasserversorgung. Die in den Erläuterungen angeführten Studien legen dar, dass die Maßnahmen für notwendig erachtet werden um flächig im Grundwasser Konzentrationen unter 45 mg/l Nitrat bei verschiedenen klimatischen Rahmenbedingungen zu erreichen. Ob für die Erhaltung des guten Zustands der Grundwasserkörper die gelindesten Maßnahmen vorgesehen sind, kann ho nicht beurteilt werden und wäre vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu belegen.

Die Formulierung des § 2 stellt ausschließlich auf die auf der Grundlage des § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 getroffenen Anordnungen ab und sollte durch eine Bezugnahme auf den überdies intendierten Schutz der Wasserversorgung gemäß § 34 WRG 1959 ergänzt werden.

Zu § 4:

Es ist nicht klar ersichtlich, ob bzw. in welchen Bereichen sich diese Bestimmung auf § 34 oder § 55g WRG 1959 stützt. (Allenfalls ist auch unklar, welche der in § 55g Abs. 1 Z 1 lit. a bis e WRG 1959 eingeräumten Ermächtigungen in Anspruch genommen werden).

§ 4 legt Kriterien fest, bei deren Einhaltung die land-und forstwirtschaftliche Bodennutzung als geringfügige – und somit gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungsfreie – Einwirkung auf das Grundwasser angesehen werden kann. Eine solche sei gegeben, wenn zusätzlich zum Aktionsprogramm Nitrat 2012 des BMLFUW die Richtlinien für die sachgerechte Düngung – Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage, des BMLFUW (Anlage 3), sowie die Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage, des BMLFUW (Anlage 4) eingehalten werden. Gesetzliche Grundlage dürfte § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 sein.

Anders als im Entwurf 2012 wird nunmehr durch die kartenmäßigen Darstellungen in Anlage 2B den Grundstückspartellen die jeweils zutreffende Ertragslage zugewiesen. Die Ertragslagen wurden offenbar basierend auf den Bodenklimazahlen, jedoch nicht entsprechend den tatsächlichen Erträgen in der Region bestimmt. Für die im Südosten der Steiermark dominierende Kultur Körnermais liegt der durchschnittliche Jahresertrag über 10 t/ha, was einer hohen Ertragslage gem. RL SGD entspricht. Unklar ist, ob diese Erträge mit den bewilligungsfreien Düngegaben gemäß Verordnungsentwurf mittelfristig erreichbar sind. Generell sei angemerkt, dass es bezüglich des Zusammenhangs Ertragslage und Bodenklimazahl unterschiedliche Expertenmeinungen gibt.

Sofern die Düngerichtlinien Wahlmöglichkeiten – beispielsweise hinsichtlich der Düngergaben oder Ausbringungszeiträume – bestehen, ist das arithmetische Mittel der angegebenen Werte anzuwenden. Es ist allerdings unklar, wie das (fachlich sinnvolle) Zu- und Abschlagsystem der RL für die SGD berücksichtigt werden soll.

Zu § 5:

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Anordnung von schlagbezogenen Aufzeichnungspflichten um besondere Bewirtschaftungsanordnungen gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 handelt. Als solche können sie – insbesondere in einem Gebiet mit tendenziell hoher Nitratbelastung wie in der Südoststeiermark – jedenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung der Düngung und damit zum Schutz der Wasserversorgung gegen Verunreinigungen leisten, wenngleich dies mit einem Mehraufwand für die betroffenen Landwirte verbunden sein könnte.

Es sollte durch eine entsprechende Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine für das gesamte Widmungsgebiet geltende Schongebietsanordnung handelt.

Zu § 6:

§ 6 ist der Titel „Bewilligungspflichten“ vorangestellt. Laut den Erläuternden Bemerkungen normiert die Bestimmung zusätzliche, dh „neue“ Bewilligungstatbestände, sodass es sich um Schongebietsanordnungen (auch für außerhalb der in Anlage 2A und 2B als Schongebiete besonders gekennzeichneten Bereiche) handelt, die auf der Rechtsgrundlage des § 34 WRG 1959 beruhen und entsprechend § 34 Abs. 4 Entschädigungsansprüche begründen können.

Sofern die Bestimmung hingegen auf der Grundlage des § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 basiert, wäre auch hier klarzustellen, dass nicht neue Bewilligungstatbestände, sondern wiederum Gesichtspunkte für die Handhabung des § 32 WRG 1959 festgelegt werden. Eine Bewirtschaftungsform im Sinne des § 6 des Verordnungsentwurfs würde somit mehr als geringfügige Einwirkungen auf die Gewässer bewirken und wäre daher gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

Lit. b und c erscheinen entbehrlich, da sich deren Regelungsinhalt bereits im Umkehrschluss zu § 4 ergibt, und sollten daher entfallen.

Lit e: Der Begriff Gründecken ist unbestimmt. Es stellt sich die Frage ob jede Düngegabe auf eine Wechselwiese, eine Futterfläche oder zu einer Zwischenbegrünung einer Bewilligungspflicht unterliegen soll.

Lit h: Diese Bestimmung erscheint nicht praktikabel, da wohl die Düngegabe einer Bewilligungspflicht unterzogen werden soll, der Auslöser für eine potentielle Bewilligungspflicht (Zeitpunkt des Anbaus) aber erst danach kommt. Es wird bezweifelt, dass es Fälle gibt, in denen gezielt mehr als 10 Tage vor dem Anbau gedüngt wird.

Zu §§ 7 und 11:

Auch hier erfolgen nach ho. Ansicht Anordnungen gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959. Im Verordnungsentwurf sind deutlich weniger Bewilligungspflichten enthalten als in den bisherigen Schongebietsverordnungen, die gemäß § 11 außer Kraft gesetzt werden. In den Erläuterungen fehlen nähere Ausführungen, warum zum Schutz der Wasserversorgungen aus heutiger Sicht vieles nicht mehr erforderlich erscheint. Soweit es sich dabei um Anordnungen handelt, die auf einen Schutz vor Nitratverunreinigungen abzielen, erscheint es anhand der Entwicklung der Nitratkonzentrationen in den letzten Jahren plausibel, dass auch mit der vorliegenden Fassung die angestrebten Schutzzwecke erreicht werden können. Da Anordnungen gemäß § 34 WRG nur in dem Ausmaß zu erfolgen haben, in dem sie im öffentlichen Interesse zur Erreichung der Schutzzwecke erforderlich sind, kann eine „Lockerung“ vertretbar und sinnvoll sein.

Im Übrigen ist das durch den Verordnungsentwurf umfasste Gebiet deutlich größer als die von den bisherigen Schongebietsverordnungen erfassten Gebiete. Da es offenbar Zustrom von belastetem Grundwasser aus dem Bereich der Hochterrasse (bisher nicht von SchongebietsVO erfasst!) in den Bereich der Niederterrasse gibt, ist aus ho. Sicht die Ausdehnung des Gebietes über die bisherigen Schongebietsgrenzen hinaus grundsätzlich nachvollziehbar. Wie weit die Ausdehnung unter diesem Aspekt gehen müsste, kann jedoch ho. nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Vogl

Elektronisch gefertigt!

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-08T13:25:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	